

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit und das Verwaltungsgerichtsverfahren

Begriff der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Spricht man von der Verwaltungsgerichtsbarkeit, so erfasst dies zunächst all die Materien, welche in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgerichte als Teil des Staatsapparates (Organe der Judikative) fallen und somit die **gesamte verwaltungsgerichtliche Tätigkeit**. Allerdings ist zu beachten, dass es in Abgrenzung zu § 1 FGO und § 1 SGG, welche sich auf „besondere Verwaltungsgerichte“ beziehen, in § 1 VwGO (wie auch im Folgenden) konkret um „allgemeine Verwaltungsgerichte“ oder die „allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit“ geht. Vorliegend ist also noch genauer zu unterscheiden und nur die **Tätigkeit der Gerichte** bei Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges nach § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO gemeint, wenn von der (allgemeinen) Verwaltungsgerichtsbarkeit gesprochen wird.

Zudem muss man sich bewusst sein, dass Verwaltungsprozessrecht und Verwaltungsverfahrensrecht voneinander zu **trennen** sind. Das Verwaltungsverfahrensrecht befasst sich mit der **Entscheidungsfindung** der Verwaltung, während das Verwaltungsprozessrecht sich auf das **Verfahren** vor den Verwaltungsgerichten bezieht. Eine Überschneidung ergibt sich nur im Bereich des (heute zumeist fakultativ durchzuführenden) Widerspruchsverfahrens.

Ziele der Verwaltungsgerichtsbarkeit

1. Effektiver Rechtsschutz und Recht auf den gesetzlichen Richter

Ganz im Sinne der grundlegenden Vorschrift des **Art. 19 Abs. 4 GG** soll die Verwaltungsgerichtsbarkeit dazu beitragen, jedem Individuum einen **effektiven (Individual-)Rechtsschutz** zu gewährleisten. In den entsprechenden Fällen können eigene Rechte vor den Gerichten gegenüber dem Staat durchgesetzt werden. Die Regelung des Art. 19 Abs. 4 GG ist mit dem **allgemeinen Justizgewährungsanspruch** verbunden und betont den Schutz des Einzelnen auch vor staatlichen Akten. Ohne diese gerichtliche Kontrollmöglichkeit wären die materiellen Gewährleistungen des Verwaltungsrechts sowie noch bedeutender auch der Grundrechte nur leere Floskeln. Gerade ihre Durchsetzbarkeit macht Sie zu „Schwertern“ gegen das hoheitliche Handeln. Damit dient die Verwaltungsgerichtsbarkeit dazu das verfassungsrechtliche Erfordernis des Art. 19 Abs. 4 GG nach einem möglichst effektiven Rechtsschutz des Bürgers gegen staatliche Akte umzusetzen. Zudem wird durch die Errichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit dem gesetzlichen Richter, **Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG**, Rechnung getragen. Durch die Normen und Regelungen, welche im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeit bestehen, wird dem Einzelnen ein Rechtsschutz gewährleistet, bei dem im Voraus festgelegt ist, wer in einem konkreten Rechtsstreit urteilen soll bzw. wird es für ihn nachvollziehbar und bestimmbar, wer zur Entscheidung berufen sein wird. Der gesetzliche Richter steht also fest, was jedoch nicht bedeutet, dass der individuelle an dem Urteil beteiligte Richter genau gesetzlich bestimmt sein müsste. Dieser muss sich lediglich insgesamt aus diesem Regelungsnetz (VwGO, Geschäftsverteilungspläne etc.) ermitteln lassen. Durch die Normen der Verwaltungsgerichtsordnung, welche sich auf die gerichtliche Zuständigkeit und

die Besetzung der Spruchkörper beziehen, wird die durch den **Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG** entspringenden Erfordernis der grundsätzlichen Bestimmung des gesetzlichen Richters durch Gesetz Rechnung getragen.

2. Exekutivkontrolle

Wie schon bei den Ausführungen zu der historischen Entwicklung deutlich wurde, liegt der gedankliche Ursprung der Errichtung einer (unabhängigen) Verwaltungsgerichtsbarkeit im Liberalismus und der Idee, dass der Einzelne eine persönliche Freiheit besitzt, die es gegenüber dem Staat zu schützen gilt. Somit dient sie dem Ziel, dem hoheitlichen staatlichen Handeln Grenzen zu setzen und damit konkret auch der (objektiv-rechtlichen) **Kontrolle der Exekutive**. Sie soll das in **Art. 20 Abs. 3 GG** niedergeschriebene **Prinzip der Gesetzesbindung** sichern und ist damit ein wichtiges Schutzinstrument zur Erhaltung des Rechtsstaats. Manche sprechen sogar von einem „Eckpfeiler des Rechtsstaats“. Zudem wird schon dem alleinigen Bestehen und dem Wissen um die Existenz einer solchen Möglichkeit der (unabhängigen) gerichtlichen Überprüfung des Verwaltungshandelns ein positiver Effekt auf die hoheitliche Tätigkeit der Verwaltung und Verwaltungsbehörden zugeschrieben.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist jedoch nicht das alleinige Mittel um diese Exekutivkontrolle zu erreichen und durchzuführen. Es gibt ein viel weiteres System an Kontrollmechanismen. Darin stellt der hier behandelte Gerichtszweig nur einen Teilbereich dar. Einige dieser Mechanismen sind schon oben bei der Aufzählung der Rechtsbehelfe angeklungen. Für einen noch umfassenderen Überblick bleibt an dieser Stelle aber kein Raum.

3. Rechtsfortbildung, Rechtseinheit und Rechtsfrieden

Auch der Beitrag der Verwaltungsgerichtsbarkeit zur Rechtsfortbildung darf nicht unerwähnt bleiben. Im Verwaltungsrecht werden angesichts komplexer Materien, die sich durch den Gesetzgeber nicht abschließend im Voraus regeln lassen, viele **unbestimmte Rechtsbegriffe** genutzt und **Ermessensspielräume** gewährt. Die Ausgestaltung dieser Begriffe und Spielräume übernimmt jeweils die Verwaltungsbehörde selbst. Da es jedoch eine Vielzahl solcher Behörden und Sachbearbeiter gibt und diese zwar nach bestem Gewissen und Wissen entscheiden, jedoch trotzdem innerhalb dieser gewährten „Freiräume“ zu anderen Entscheidungen kommen können, dient die Verwaltungsgerichtsbarkeit der **Vereinheitlichung** der Entscheidungen und - umso wichtiger - bringt hier ein bzw. orientiert sich dabei vor allem an **Verfassungsrecht**. Die vom Gesetzgeber geschaffenen und auch den Gerichten überlassenen **Gestaltungs-** und **Wertungsspielräume** bewirken zudem, dass diese durch die Rechtsprechung immer wieder auf die aktuellen gesellschaftlichen Bedingungen reagieren können und somit auch zur Rechtsfortbildung beitragen. Zudem leistet sie einen Betrag zum Rechtsfrieden zwischen Staat und Bürger. Diesen kann sie aber nur schaffen, wenn sie überhaupt eine **Konfliktlösung** im Prozess bewirkt und zudem zu einer für beide Seiten einsichtigen und sinnhaften Entscheidung kommt. Ziel ist es, durch einen solchen verbindlichen und logischen Ausspruch eine Rechtslage endgültig zu klären und somit Rechtsfrieden zu schaffen.

Gerichtsverfassung und Aufbau der Gerichtsbarkeit - Verfassungsrechtlicher Rahmen

Nicht nur die Verwaltungsgerichtsordnung selbst macht Vorgaben bezüglich der Gerichtsverfassung sowie dem **Aufbau der Gerichtsbarkeit**. Auch aus der Verfassung lassen sich **Regelungen** und **Maßgaben** ableiten. Letztere setzt verbindlich die grundlegende Struktur fest, welche bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit bestehen soll und muss. Erstere gestaltet diese auf Verfassungsebene **festgesetzte Systematik** weiter aus. Dem folgend soll zunächst die verfassungsrechtlich verbindliche Grundstruktur der Gerichtsverfassung im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeit und später die Vorgaben der VwGO beleuchtet werden.

Zunächst bestimmt **Art. 19 Abs. 4 GG** („Rechtsschutz- oder Rechtsweggarantie“), dass der Rechtsweg offen steht, sofern jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird. Damit wird nicht nur festgelegt, dass der Einzelne bei Verletzung seiner Rechte durch die öffentliche Gewalt - insbesondere durch die Verwaltung - gerichtlichen Schutz auch gegenüber dem Staat erwirken kann, sondern ebenso, dass dieser Vorrang vor einer bloß **internen Verwaltungskontrolle** hat. Einen mehrstufigen Rechtsweg garantiert Art. 19 Abs. 4 GG jedoch nicht. Allerdings zeigt sich an dieser Stelle, dass der Verfassungsgesetzgeber das Erfordernis eines möglichst effektiven Rechtsschutzes des Einzelnen vor obrigkeitlichem Handeln gesehen und für wichtig befunden hat.

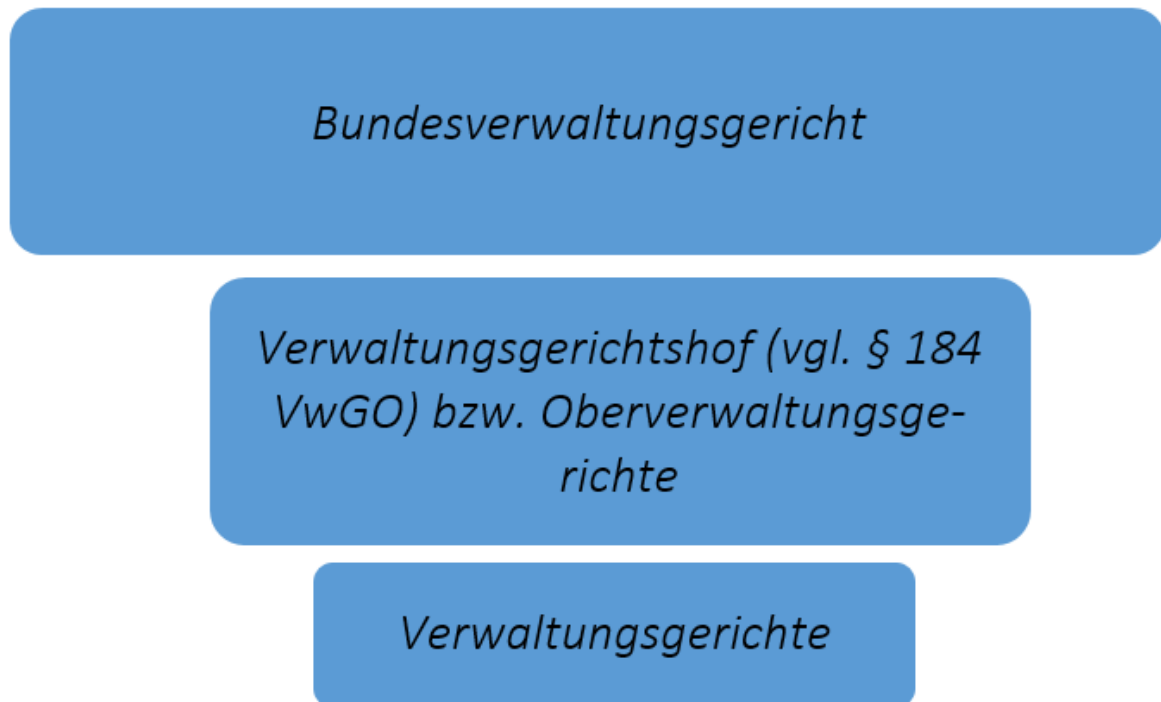
In institutioneller Hinsicht garantieren **Art. 92** und **95 GG** die Existenz einer „Verwaltungsgerichtsbarkeit“. Hier wird bestimmt, dass unter anderem eine Verwaltungsgerichtsbarkeit existiert, für die ein **Bundesverwaltungsgericht** als oberster Gerichtshof zu etablieren ist (Art. 95 Abs. 1 GG). Das Rechtsstaatsprinzip gebietet, dass der Gesetzgeber selbst die (weiteren) grundlegenden organisatorischen Fragen der Gerichtsorganisation festsetzt. Abgerundet werden diese verfassungsrechtlichen Vorgaben durch **Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG** (gesetzlicher Richter) sowie **Art. 97 GG**, der die Unabhängigkeit der Richter im Allgemeinen, also sowohl für die Verwaltungs- als auch alle Richter der anderen Gerichtszweige statuiert.

Vorgaben der VwGO

Eine nähere Ausgestaltung der Organisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit findet sich in der Verwaltungsgerichtsordnung. In ihrem **Teil I „Gerichtsverfassung“ im 1. Abschnitt** (§ 1 - § 14) ganz am Anfang des Gesetzes wird der Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit geregelt.

Dreistufigkeit der Instanzen

Aus § 2 VwGO geht hervor, dass bei den Gerichten drei Instanzen zu unterscheiden sind: Die **Verwaltungsgerichte**, die **Oberverwaltungsgerichte** – beispielsweise in Bayern wird dieses „Verwaltungsgerichtshof“ genannt (vgl. § 184 VwGO) - sowie das **Bundesverwaltungsgericht**.



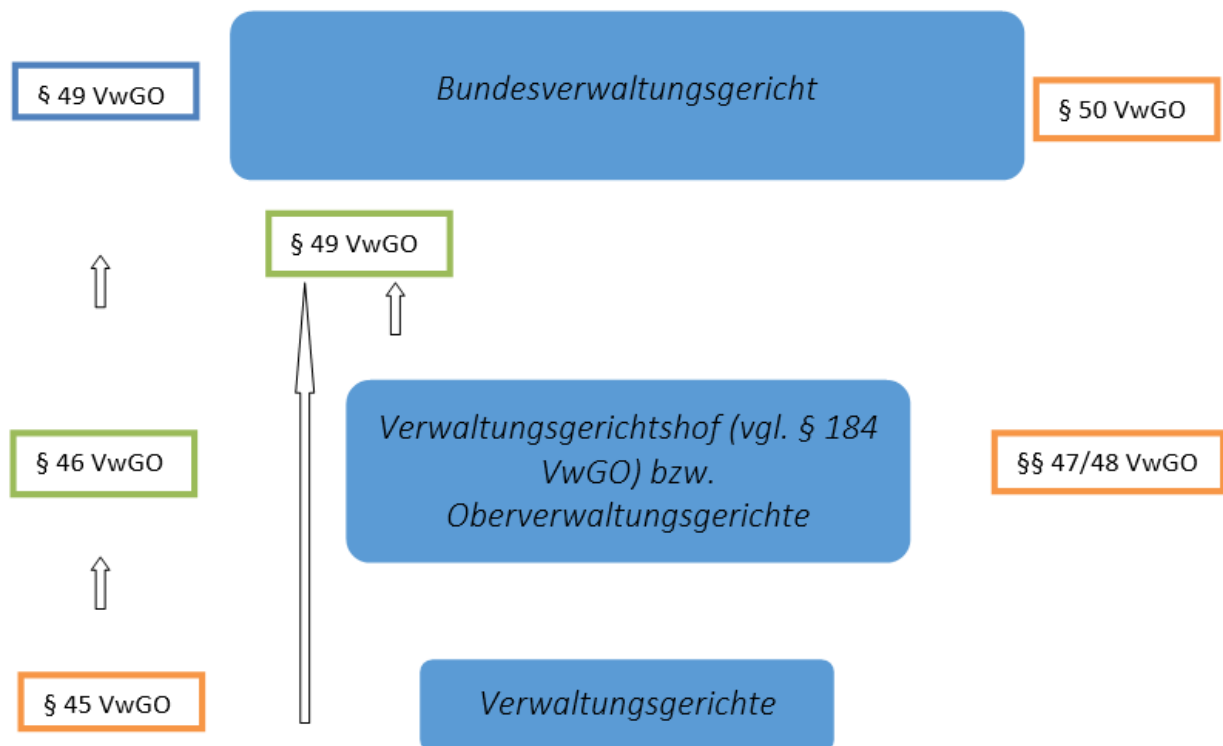
Wie die obige Grafik zeigt, bilden die Verwaltungsgerichte die unterste Instanz, gefolgt von dem Verwaltungsgerichtshof (Bayern) und schließlich als oberstes Gericht dem Bundesverwaltungsgericht. Letzteres ist im Gegensatz zu den beiden anderen Instanzen, welche Landesgerichte darstellen, ein Bundesgericht. Zudem ist zu beachten, dass in jedem einzelnen Bundesland anders als bei den Verwaltungsgerichten nur ein **Oberverwaltungsgericht** errichtet werden darf.

Erstinstanzlich sind **gem. § 45 VwGO die Verwaltungsgerichte** für alle Streitigkeiten zuständig, für die auch der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist. Ausnahmsweise kann auch das Oberverwaltungsgericht bzw. der Verwaltungsgerichtshof in erster Instanz zuständig sein (§§ 47, 48 VwGO, § 173 S. 2 i.V.m. § 201 Abs. 1 GVG). Besonders für die juristische Ausbildung hervorzuheben ist hierbei die Zuständigkeit des OVG/VGH für Normenkontrollanträge nach § 47 VwGO. Aber auch das Bundesverwaltungsgericht besitzt ausnahmsweise eine Zuständigkeit in erster und in diesem Falle auch letzter Instanz (§ 50 VwGO sowie § 173 S. 2 i.V.m. § 201 Abs. 1 GVG).

Im Grundsatz aber ist das Oberverwaltungsgericht bzw. der Verwaltungsgerichtshof eine **Rechtsmittelinstanz** („Rechtsmittelgericht“) und damit erst auf zweiter Ebene zuständig. Entsprechende Vorgaben finden sich in **§ 46 VwGO**. Demnach entscheidet das OVG bzw. der VGH als Rechtsmittelgericht über die Berufung gegen Urteile bzw. Beschwerden gegen andere Entscheidungen der Verwaltungsgerichte.

Das Bundesverwaltungsgericht hingegen fungiert grundsätzlich und hauptsächlich als Rechtsmittelinstanz - auf zweiter oder dritter Ebene (§ 49 VwGO) – bei Revision gegen Urteile der Verwaltungsgerichte als 2. Instanz (§ 134 und § 135 VwGO, vgl. § 49 Nr. 2 VwGO) oder in Revisionsfällen gegen Urteile eines OVG/VGH (§ 132 VwGO; in 2. oder 3. Instanz) **gem. § 49 Nr. 1 VwGO**. Sonderfälle sind in **§ 49 Nr. 3 VwGO** geregelt. Nur in den dort genannten Fällen kann es auch Beschwerdegericht sein. Die genannten Normen zu den Zuständigkeiten der Gerichte sollten einmal in Ruhe durchgelesen werden.

Damit kann die obige Grafik wie folgt zur Darstellung des Instanzenzugs ergänzt werden:



Organisation der Verwaltungsgerichte und Oberverwaltungsgerichte

Wie gerade ersichtlich wurde, sind Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte bzw. der Verwaltungsgerichtshof **Landesgerichte**. **§ 3 VwGO** (bitte lesen) trifft seine Regelungen ausschließlich in Bezug auf die **Organisation dieser Gerichte** und ordnet an, dass durch Gesetz beispielsweise die **Errichtung** und **Aufhebung** von Verwaltungsgerichten oder Oberverwaltungsgerichten (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 VwGO) sowie die Verlegung eines Gerichtssitzes (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 VwGO) zu regeln sind. Er steht im Zusammenhang mit dem Erfordernis der Regelung des gesetzlichen Richters. Entsprechende Um- und Festsetzungen, welche **§ 3 VwGO** vorschreibt und damit die Gerichtsorganisation der genannten Gerichte, treffen die Länder in den jeweiligen **landesrechtlichen Ausführungsgesetzen** zur VwGO. In Bayern existiert demnach die **BayAGVwGO**. Nach **§ 3 Abs. 2 VwGO** besteht auch die Möglichkeit gemeinsame Gerichte durch mehrere Länder zu errichten. Von dieser Vorschrift haben Berlin und Brandenburg Gebrauch gemacht, die ein gemeinsames Oberverwaltungsgericht errichtet haben.

Besetzung der Spruchkörper

Nach **§ 5 Abs. 2 und 3 VwGO** bestehen bei den Verwaltungsgerichten Kammern, welche **mit drei Richtern** und **zwei ehrenamtlichen Richtern** besetzt sind. Im Grundsatz sind Rechtsstreitigkeiten jedoch dem Einzelrichter zur Entscheidung vorbehalten. Dies ergibt sich aus **§ 6 VwGO**. Das bedeutet also konkret, dass die Verwaltungsgerichtsordnung regelmäßig eine **Einzelrichterentscheidung** und nur in bestimmten Fällen das Tätigwerden der Kammer in der genannten Besetzung vorsieht.

Bei dem Oberverwaltungsgericht werden sog. **Senate** gebildet (§ 9 Abs. 2 VwGO). Diese bestehen aus **drei Berufsrichtern**, § 9 Abs. 3 VwGO. Wie aus § 9 Abs. 3 Satz 1 VwGO weiter hervorgeht, können landesrechtlich auch abweichende Festsetzungen, namentlich eine Besetzung der Senate mit fünf Richtern, wovon zwei auch ehrenamtlich tätige Richter sein können, getroffen werden.

Auch bei dem Bundesverwaltungsgericht sind sog. **Senate** zu errichten (§ 10 Abs. 2 VwGO). Hier sind die einzelnen Senate mit **fünf Richtern** besetzt. Wird ein Beschluss außerhalb der mündlichen Verhandlung notwendig, so wird dieser mit einer Besetzung von **drei Richtern** gefasst (vgl. § 10 Abs. 3 VwGO).

Schließlich existiert ein sog. **Großer Senat** sowohl bei dem Bundesverwaltungsgericht (§ 11 VwGO) als auch bei den Oberverwaltungsgerichten (§ 12 VwGO). Die Aufgabe dieses Senates liegt in beiden Fällen grundsätzlich darin, eine **einheitliche Rechtsprechung** der Senate zu bewirken. Kommt es beispielsweise am Bundesverwaltungsgericht zu dem Fall, dass verschiedene dort gebildete Senate unterschiedliche Ansichten zu einer bestimmten Materie vertreten, so soll der Große Senat in dieser Frage entscheiden und dadurch eine einheitliche Rechtsprechung herbeiführen. Bei dem Bundesverwaltungsgericht besteht er aus dem Präsidenten und sechs Richtern. **Gem. § 12 Abs. 3 VwGO** kann bezüglich der Oberverwaltungsgerichte landesrechtlich eine andere Besetzung festgelegt werden.

Stellung der Verwaltungsrichter

Wie schon oben angeklungen ist, postuliert **Art. 97 Abs. 1 GG**, dass Richter **unabhängig** und nur dem Gesetz unterworfen sind. Diese richterliche Unabhängigkeit ist Ausdruck **grundlegender** und **tragender Verfassungsprinzipien**, insbesondere des Prinzips effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG). An rechtsstaatlichen Grundsätzen orientierte Entscheidungen können nur von **persönlich** und **sachlich unabhängigen Personen** getroffen werden. Gerade dieser Punkt unterscheidet sie von den Verwaltungsbeamten. Letztere sind im Gegensatz zu den unabhängigen Richtern insbesondere an Weisungen gebunden.

Schon **§ 1 VwGO** bestimmt, dass die Verwaltungsgerichtsbarkeit durch unabhängige Gerichte ausgeübt wird. Dies umfasst neben der Unabhängigkeit der Gerichte von den anderen Gewalten, der Exekutive und Legislative, auch die Unabhängigkeit der Richter selbst. Nur so kann von tatsächlich unabhängigen Gerichten gesprochen werden.

Teil I, 2. und 3. Abschnitt (§ 15 bis § 34) der Verwaltungsgerichtsordnung befasst sich konkret mit dem **Richteramt**. Es gibt bei den Verwaltungsgerichten **Richter (§§ 15 – 18)** und **ehrenamtliche Richter (§ 19 – 34)**. Die Richter sind grundsätzlich hauptamtliche Richter auf Lebenszeit (vgl. § 15 Abs. 1 VwGO). Auch dies hängt mit der richterlichen Unabhängigkeit zusammen. Es sichert diese gewissermaßen ab. Nur ausnahmsweise sind nebenamtliche (§ 16 VwGO) oder Richter auf Probe sowie Richter kraft Auftrags, § 17 VwGO, vorgesehen. Nach **Art. 97 Abs. 2 GG** können Richter zudem nur erschwert aus ihrem Amt enthoben werden. Dies gilt für die Verwaltungsrichter genauso wie für Richter der anderen Gerichtszweige.

Vorschriften zu den ehrenamtlichen Richtern finden sich in **§§ 19 ff. VwGO**. Für sie gilt Art. 97 GG ebenso. Sie sind also wie die Berufsrichter unabhängig. Auch ansonsten haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie letztere. Das Grundgesetz selbst verpflichtet nicht zur Heranziehung ehrenamtlicher Richter. Wohl nicht zuletzt daher wird Sinn und Zweck der

Beteiligung ehrenamtlicher Richter gerade im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterschiedlich bewertet. Sowohl dafür als auch dagegen lassen sich Argumente finden. Einerseits wird ihre Herbeirufung als bloßes Überbleibsel aus vergangenen Tagen der Entwicklung einer eigenständigen Verwaltungsgerichtsbarkeit gesehen. Andererseits wird ihre **demokratische Legitimierungsfunktion** hervorgehoben. Wie man ihre Beteiligung letztendlich auch bewerten will, ihre Mitwirkung im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird in den **§§ 19 ff.** zumindest bei den Verwaltungs- und teilweise auch Oberverwaltungsgerichten einfachgesetzlich bestimmt und näher ausgestaltet. Der Gedanke dahinter ist, möglichst gesellschaftsorientierte Entscheidungen zu treffen und den Berufsrichter vor abwegigen Urteilen zu bewahren.

Verfahrensgrundsätze

Elementare Grundsätze des Verwaltungsverfahrens dienen der Sicherstellung eines geordneten und fairen Verfahrens und sind oftmals verfassungsrechtlich, insbesondere im Rechtsstaatsprinzip verankert.

Ferner sind die Verfahrensgrundsätze heute im internationalen Kontext zu betrachten. Eine starke Einwirkung auf die Auslegung erfolgt insbesondere durch die EMRK, konkret Art. 6 EMRK.

Dispositionsgrundsatz

Gemäß dem Dispositionsgrundsatz, auch Verfügungsgrundsatz genannt, ist das Gericht an die Anträge der Parteien bezüglich des Streitgegenstandes gebunden. Es darf nicht über die Klageanträge hinausgehen, vgl. § 88 VwGO. Gebunden ist das Gericht jedoch nicht an die konkrete Fassung der Anträge, insoweit hat der Vorsitzende des Gerichtes gemäß § 86 Abs. 3 VwGO darauf hinzuwirken, dass Formfehler beseitigt und klare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentliche Erklärungen abgegeben werden. Mithin ist das Gericht gemäß § 86 Abs. 1 VwGO nicht an die Beweisanträge gebunden. Gleichwohl liegt der Beginn als auch die Beendigung eines Rechtsstreits in den Händen der Verfahrensparteien. So kann beispielsweise die Klage zurückgenommen werden, § 92 Abs. 1 VwGO, oder es kann ein Vergleich nach § 109 VwGO geschlossen werden.

Verstößt das Gericht gegen den Dispositionsgrundsatz, in dem es beispielsweise ein Verfahren trotz Erledigung fortsetzt oder sich über das Verbot der reformatio in peius hinwegsetzt, ist in der Regel ein Revisionsgrund gegeben.

Untersuchungsgrundsatz

Der Untersuchungsgrundsatz besagt, dass das Gericht von Amts wegen den Sachverhalt ermittelt, § 86 Abs. 1 VwGO. Anders als im Zivilprozess, hier gilt der sogenannte Beibringungsgrundsatz, überwiegt also im Verwaltungsprozess heutzutage das öffentliche Interesse an einer objektiv richtigen Entscheidung. Jedoch wird dieser Grundsatz insoweit relativiert, als dass die Mitwirkung der Beteiligten am Prozess im Vordergrund steht, vgl. §§

86 Abs. 1, 87 VwGO. Nichtsdestotrotz darf sich das Gericht nicht von seiner Sachaufklärungspflicht und damit verbundenen Verantwortungen befreien. Kommt ein Gericht dieser Verantwortung, zum Beispiel durch die Nichterhebung eines objektiv gebotenen Sachverständigengutachtens nicht nach, stellt dies einen Verfahrensmangel dar, der beanstandet werden kann.

Grundsatz der Öffentlichkeit

Gemäß § 55 VwGO i.V.m. § 169 GVG verhandelt das Verwaltungsgericht öffentlich. Dies dient der Kontrolle der Verfahren durch die Öffentlichkeit, dessen Interesse jedoch hinter dem öffentlichen Interesse und privaten Interessen Dritter zurücktreten kann, soweit diese ausnahmsweise überwiegen. So erlangen zum Beispiel Geschäftsgeheimnisse einen hinreichenden Schutz gegenüber einer Kundgabe. Mithin ist der Grundsatz der Öffentlichkeit oftmals auch durch die bereit gestellten Plätze in einem Gerichtssaal begrenzt. Dies darf jedoch nicht ausgenutzt werden, um die Öffentlichkeit an ihrem Teilhaberecht unmittelbar zu beschränken. Filmaufnahmen während des Prozesses sind indes auch im Verwaltungsprozess verboten. Dies stellt jedoch keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit dar.

Grundsatz der Mündlichkeit

Nach § 101 Abs. 1 VwGO ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, eine mündliche Verhandlung abzuhalten, in der die Streitsache mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich zu erörtern ist, § 104 Abs. 1 VwGO. Gerade der Anspruch auf eine öffentliche Verhandlung ist auch aufgrund von Artikel 6 Abs. 1 EMRK geboten und ist in Anbetracht dessen ein subjektives Recht, welches durch einen Betroffenen geltend gemacht werden kann. Folglich kann nur ausnahmsweise ein sogenanntes Verfahren nach Lage der Akten erfolgen.

Grundsatz der Unmittelbarkeit

Eng mit dem Grundsatz der Mündlichkeit verknüpft ist der Grundsatz der Unmittelbarkeit. Nach diesem erhebt das Gericht Beweise in der mündlichen Verhandlung, § 96 Abs. 1 VwGO. Eine Beweiserhebung kann folglich grundsätzlich nur unmittelbar vor dem Gericht selbst, nicht jedoch vor anderen, z.B. dem Berichterstatter erhoben werden. Vereinzelt sind jedoch Ausnahmen normiert, vgl. insoweit §§ 96 Abs. 2, 87 Abs. 3 VwGO und insbesondere § 87a Abs. 2, 3 VwGO.

Konzentrationsgrundsatz

Die Konzentrationsmaxime besagt, dass das Verfahren so konzentriert und so beschleunigt wie möglich zu führen ist. Ziel ist es, eine möglichst schnelle Entscheidung durch das Gericht zu erhalten. Daher steht die Konzentrationsmaxime in unmittelbarem Zusammenhang mit dem sogenannten Amtsantrieb, nach welcher das Gericht selbst für den verwaltenden Aufwand, z.B. für die Terminierung, für die Sachaufklärung und für die Zustellung etwaiger Klagen und Urteile verantwortlich ist.

Grundsatz des rechtlichen Gehörs

Einer der zentralen Verfahrensgrundsätze ist der Grundsatz des rechtlichen Gehörs, vgl. Artikel 103 GG. Dieser soll grundsätzlich betroffenen Personen die Möglichkeit zur Stellungnahme geben. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs ist somit objektiv als sogenanntes objektives Verfassungsprinzip als auch subjektiv als sogenanntes grundrechtgleiches Recht ausgestaltet und wird gleichsam auch durch Artikel 6 EMRK gewährleistet. Dabei ist er nicht nur im Rahmen eines Gerichtsprozesses zu beachten, sondern gilt für sämtliche Verwaltungsprozesse, also beispielsweise auch im Widerspruchsverfahren. Geschützt werden trotz des weit klingenden Wortlautes jedermann, alle Verfahrensbeteiligten, die unmittelbar von der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung betroffen sind. So etwa der Rechtsuchende oder im Verfahren beteiligte Dritte, nicht jedoch Zeugen.

Inhaltlich gewährt der Grundsatz des rechtlichen Gehörs den Beteiligten die Nutzung aller Angriffs- und Verteidigungsmittel, die ihnen zustehen. Erfasst sind auch ein rechtzeitiger Rechtsschutz, der insoweit auch unter dem Einfluss des Art. 6 Abs. 1 EMRK steht, die Möglichkeit der Stellungnahme, nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlicher Art und die Berücksichtigung einer rechtlichen Würdigung, vergleiche insbesondere § 104 Abs. 1 VwGO. Ferner erfordert dieser Grundsatz eine rechtzeitige Information der Verfahrensbeteiligten über das Verfahren, damit diese ihre Mittel ausschöpfen können.

Als grundrechtgleiches Recht ohne Gesetzesvorbehalt wird der Grundsatz auf rechtliches Gehör in erster Linie durch die Prozessordnung ausgestaltet und in diesen konkretisierten Rahmen gewährleistet. Zu beachten ist jedoch auch, dass der Grundsatz des rechtlichen Gehörs auch den verfassungsimmanenten Schranken unterliegt. Insoweit ist er in Einklang mit den verfassungsrechtlich geschützten objektiven Rechten, insbesondere rechtsstaatliche Ausprägung und Anforderungen an ein geordnetes Verfahren sowie subjektiven Rechten, insbesondere Verfahrensrechte anderer Beteiligter zu bringen, so dass auch private und öffentliche Geheimnisse hinreichenden Schutz erhalten. Verfahrensfehler, die in Zusammenhang mit dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs stehen, können zumeist nachgeholt und geheilt werden. Sollte dies aber unterbleiben oder eine Heilung nicht möglich sein, liegt hier oftmals ein Revisionsgrund vor.

Skizzierung des Verfahrens

Dem Dispositionsgrundsatz entsprechend wird das gerichtliche Verfahren durch Antrag oder durch die Erhebung einer Klage eingeleitet. Bei der Einreichung der entsprechenden Schriften sind sowohl die nötige Form als auch die entsprechende Frist zu wahren. Ein Anwaltszwang besteht in der Regel vor den einfachen Verwaltungsgerichten, im Gegensatz zu dem Oberverwaltungsgericht, nicht.

Grundsätzlich ergeht die Entscheidung aufgrund einer mündlichen Verhandlung. In bestimmten Fällen, wie zum Beispiel dem Normkontrollverfahren, kann von einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Ferner ergehen ebenfalls Beschlüsse in allen Fällen grundsätzlich ohne mündliche Verhandlung, sondern in lediglich schriftlichen Verfahren. Soweit eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, leitet der Vorsitzende der zuständigen Kammer die Verhandlung, § 103 Abs. 1 VwGO. Zu Beginn dieser wird die Sache aufgerufen und das Gericht trägt die wesentlichen Informationen aus der Aktenlage vor, vgl. § 103 Abs. 2 VwGO,

woraufhin die streitigen Angelegenheiten diskutiert und erörtert werden, vgl. §§ 103, 104 VwGO. Hierfür kann das Gericht regelmäßig als Beweismittel Augenschein einnehmen, Zeugen, Sachverständige und Beteiligte vernehmen und Urkunden heranziehen, vgl. § 96 Abs. 1 VwGO. Mithin wirkt das Gericht auf eine gütliche Einigung hin, die soweit eine getroffen wurde nach § 106 VwGO ergeht. Ist eine solche allerdings nicht möglich, zieht sich das Gericht zur Beratung zurück und entscheidet die Sache, soweit nichts anderes bestimmt wird, durch Urteil, § 107 VwGO, welches daraufhin den Beteiligten schriftlich zugestellt wird.

Das verwaltungsgerichtliche Verfahren kann neben dem Urteil auch in drei anderen Formen entschieden werden. Namentlich durch Entscheidung, Beschluss oder Verfügung. Das Urteil selbst ist die regelmäßige Entscheidungsform für Klagen, § 107 VwGO, sowie für das Normkontrollverfahren, bei dem eine mündliche Verhandlung durchgeführt wurde, § 47 Abs. 1 S. 1 VwGO. Daneben kann das Gericht durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist, § 84 Abs. 1 VwGO. Ferner kann eine gerichtliche Entscheidung, beispielsweise in einem selbständigen Antragsverfahren zum Beispiel § 47 Abs. 1, 5 VwGO Normenkontrollverfahren ohne mündliche Verhandlung, Eilverfahren im selbigen, §§ 80 Abs. 5, 132 Abs. 4 VwGO, einstweiliger Rechtsschutz in einem Rechtsmittelverfahren zur Vorbereitung eines Urteils oder zur nicht streitigen Beendigung des Verfahrens, §§ 92 Abs. 3, 161 Abs. 1 VwGO, durch Beschluss ergehen. Zuletzt kann das Gericht in sonstigen Fällen auch Verfügungen treffen, die den Verfahrensablauf selbst betreffen und sich im Rahmen des Ermessensspielraums befinden und die dem Richter bei der Gestaltung des Verfahrens selbst eingeräumt sind, vgl. hier insbesondere § 164 Abs. 2 VwGO für die Nicht-Anfechtbarkeit solcher Handlungen mittels einer Beschwerde.